



Gemeindeversammlung

Einladung der Stimmberechtigten auf

Donnerstag, 25. Juni 2026, 20.00 Uhr
im Quartierzentrum "Föhrewäldli", Fahrweid-Weiningen

zwecks Behandlung der folgenden Geschäfte:

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Totalrevision Reglement Wasserversorgung Weiningen | 3 |
| 2. | Umbau mit Erweiterung Primarschulhausanlage "Schlüechti", Weiningen-Dorf – Projektierungskredit | 30 |
| 3. | Einzelinitiative Jakob Haug jun. betreffend Änderung Polizeiverordnung Weiningen | 37 |
| 4. | Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Weiningen – Genehmigung | 41 |

Weiningen, 28. Mai 2026 / Gemeinderat Weiningen



Beleuchtender Bericht

Dieser beleuchtende Bericht kann im Gemeindehaus Weiningen kostenlos bezogen werden. Im Weiteren wird dieser auf Verlangen kostenlos zugestellt; entsprechende Bestellungen sind bei der Gemeindeverwaltung Weiningen, 044 752 25 50 oder praesidiales@weiningen.ch, anzumelden. Ausserdem kann dieser beleuchtende Bericht auch unter www.weiningen.ch heruntergeladen werden.

Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zum vorliegenden Geschäft liegen im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Weiningen wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Gemäss Gemeindeordnung Weiningen kann bei den Geschäften Nrn. 1, 2 und 3 ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über die Beschlussfassung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 17 Gemeindegesetz dem Gemeinderat spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen. In der Versammlung werden Anfrage und Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Protokoll

Das Versammlungsprotokoll wird vom Gemeindeschreiber in der Form eines abgekürzten Verhandlungsprotokolls verfasst. Ihm steht für die Protokollführung als technisches Hilfsmittel ein Tonaufnahmegerät zur Verfügung. Nach der Niederschrift erfolgt die Prüfung und Genehmigung des Protokolls durch die Stimmzählenden, bevor dieses veröffentlicht und im Gemeindehaus zur Einsichtnahme aufgelegt wird.

Beanstandungen gegen die Form und/oder den Wortlaut der Protokollierung sind mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, oder im Rahmen eines Rekurses gegen den einzelnen Beschluss bzw. den Erlass in der Sache geltend zu machen.

Rechtsmittel

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung des Versammlungsprotokolls an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Rekurse gegen Beschlüsse und Erlasse

Gegen Beschlüsse und Erlasse der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen, von deren Veröffentlichung an gerechnet, rekurrieren, wer durch die Anordnung oder den Erlass berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Rekurse sind bei der in der Veröffentlichung genannten Instanz einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Totalrevision Reglement Wasserversorgung Weiningen

Referenten: Finanzvorsteher Thomas Mattle

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das totalrevidierte kommunale "Reglement Wasserversorgung" wird gemäss der vom Gemeinderat am 21. April 2026 verabschiedeten Fassung genehmigt.
2. Unter Vorbehalt der rechtsgültigen Inkraftsetzung des gemäss Ziff. 1 beantragten Reglements, wird das "Reglement Wasserversorgung" vom 22. September 1986 einschliesslich sämtlicher nachträglicher Änderungen aufgehoben.
3. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass das totalrevidierte "Reglement Wasserversorgung" keine finanzielle Mehrbelastung zulasten der Gemeinde verursacht. Die darin vorgenommenen Änderungen an der Gebührensystematik erzeugt aber eine Verschiebung der Kostenlast von der Verbrauchsgebühr zur Grundgebühr, was die jeweilige Benutzungsgebühr der an der Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften individuell entweder zum Vorteil oder zum Nachteil verändert.

Erläuterungen

Ausgangslage

Die Wasserversorgung Weiningen muss ihre Infrastrukturen kontinuierlich erneuern und bei Bedarf erweitern. Das Wasserversorgungsreglement bildet dabei die rechtliche Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung ihrer Anlagen auf Gemeindeebene. Im Weiteren regelt es auch die Finanzierung der anfallenden Investitions- und Betriebskosten sowie die Beziehungen zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger.

Das heute geltende Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Weiningen stammt aus dem Jahr 1986 und muss auf Anordnung verschiedener Aufsichtsinstanzen endlich aktualisiert werden. Nebst Anpassungen an technischen Reglementierungspunkten, gilt es unter anderem auch der Forderung des Preisüberwachers, wonach die Betriebskosten der Wasserversorgung auch über namhafte Grundgebühren zu finanzieren seien, nachzuleben. Heute werden diese Kosten in der Gemeinde Weiningen grösstenteils mittels Verbrauchsgebühren beglichen.

Totalrevision

Technische Vorschriften

Es liegt an der Dynamik der Vergangenheit, dass ein 40-jähriges Reglement zu einem wesentlichen Teil überarbeitet werden muss. Die nun zur Genehmigung unterbreitete Totalrevision richtet sich in technischer Hinsicht an die neuesten Vorgaben und Empfehlungen der übergeordneten Instanzen und Fachverbänden, ohne jedoch dabei von den bisherigen kommunalen Grundsätzen abzuweichen. Veränderungen im technischen Vollzug werden deshalb kaum wahrnehmbar sein, da es ohnehin schon heute die übergeordnete Gesetzgebung sowie die zeitgemässen Erkenntnisse zu beachten gilt. Das totalrevidierte Reglement bezieht sich somit bei den technischen Vorschriften auf Gegebenheiten, welchen bereits nachgelebt wird.

Gebührenregelung

Anders verhält es sich bei der im neuen Reglement angestrebten Gebührenpraxis. Nach wie vor dürfen die eingenommenen Gebühren ausschliesslich für die Bedürfnisse der Wasserversorgung verwendet werden. Zudem sind die anfallenden Ausgaben weiterhin von denjenigen zu tragen, welche die entsprechenden Leistungen in Anspruch nehmen. Allerdings wird die Belastung der Leistungsbezüger neu definiert bzw. ein neues Verhältnis zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr geschaffen.

Heute decken die über Grundgebühren generierten Einnahmen lediglich 2% des Gesamtbedarfs. Diese Praxis ist nicht korrekt, da die sehr hohen Fixkosten einer Wasserversorgung unabhängig vom jeweiligen Verbrauch der einzelnen Wasserbezüger anfallen. Diese entstehen durch die Bereitstellung der Betriebsinfrastruktur (Leitungsbau, Instandhaltung, Verwaltung, Zählerwesen usw.), welche ungeachtet der unterschiedlichen Wasserbezugsmengen vollumfänglich zur Verfügung stehen muss. Richtigerweise haben sich deshalb alle Leistungsbezüger in einem ausgewogenen Verhältnis an diesen Infrastrukturkosten zu beteiligen. Der Schweizerische Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) empfiehlt hierfür, den Anteil der Grundgebühr auf 50% - 80% der Gesamteinnahmen festzusetzen. Auch der eidgenössische Preisüberwacher weist darauf hin, dass bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden sollten. Der Gemeinderat erachtet jedoch diese Empfehlungen als etwas zu hoch gegriffen, da die Verbrauchsgebühr einen nicht zu unterschätzenden Faktor zugunsten eines sparsam nachzulebenden Verbrauchs der lebenswichtigen Ressource "Wasser" darstellt. In diesem Sinne sollen die Ausgaben der Wasserversorgung Weiningen lediglich mit einem Anteil von 40% durch Grundgebühren finanziert werden.

Wie bis anhin werden die einzelnen Gebührentarife nicht in dem durch die Gemeindeversammlung zu erlassenden Wasserversorgungsreglement, sondern in einer separaten Tarifordnung durch den Gemeinderat festgelegt. In diesem Sinne wird die Gebührenbemessung nicht mit der vorliegend unterbreiteten Abstimmungsvorlage, sondern in einem eigenständigen Verfahren mittels eines anfechtbaren Gemeinderatsbeschlusses festgesetzt. Der Entwurf über die angestrebte Tarifordnung liegt bereits vor und kann zu Informationszwecken in der Aktenaufgabe dieser Abstimmungsvorlage eingesehen werden. Dieser stellt jedoch keinen bindenden Bestandteil der nun unterbreiteten Abstimmungsvorlage dar.

Folgekosten

Das totalrevidierte Reglement Wasserversorgung verursacht beim Spezialfinanzierungskonto "Wasserversorgung" keine Mehrbelastung. Die darin vorgenommene Änderung an der Gebührensystematik löst aber eine Verschiebung der Kostenlast von der Verbrauchsgebühr zur Grundgebühr aus, was sich in den von der Gemeinde an die wasserbeziehenden Liegenschaften gestellten Rechnungen bemerkbar macht.

Empfehlung des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat empfiehlt die Gutheissung der beantragten Totalrevision des Reglements Wasserversorgung.

Weiningen, 21. April 2026

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Präsident

Bruno Persano
Schreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat folgendes festgestellt oder zur Kenntnis genommen, dass

- Die Gebühren sind mit CH ca. 930K weit höher als die vom Preisüberwacher vorgeschlagenen CHF 820K.
- Art. 15; Schutz der öffentlichen Leitungen
Versorgungsleitungen werden grundsätzlich im öffentlichen Grund geführt. Wird dafür jedoch privater Grund benötigt, hat der Grundeigentümer ein unentgeltliches Durchleitungsrecht zu erteilen. Dafür soll er nicht zusätzlich bestraft werden, falls die Leitung später verlegt werden muss. Deshalb ist der Satz zu streichen: «Werden wegen nachträglich erstellten Bauten, Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen von Versorgungsleitungen erforderlich, gehen die Kosten zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.»
- Art. 61; Festsetzung der Gebühren
«Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich gemäss Reglement nach der separaten Tarifordnung, sofern sie nicht in dieser Verordnung festgelegt sind. Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat festgelegt.»
Diese soll von der Gemeindeversammlung (Souverän) bestimmt und genehmigt werden. Die Sonderrechnung Wasser bestimmt und definiert die Zukunft der Gebühren. Die Tarife können so jährlich, jeweils mit dem Budget, bestätigt bzw. angepasst werden.

- Anhang 2; Einmalige Gebühren:
(Unverbindliche Absichtserklärung – kein Bestandteil der Abstimmungsvorlage)
Die 1% Anschlussgebühren werden bestätigt und sind in vielen Gemeinden so verankert. Die Erschliessungsgebühren von zusätzlichen 1%, sollten jedoch entfernt werden, diese Kosten sind bereits durch den Grundtarif abgedeckt und erhöhen unnötig die Baukosten.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Weiningen, der vorliegenden Totalrevision Reglement Wasserversorgung Weiningen nach dem Entscheid über die nachfolgenden Detailanträge zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt folgende punktuelle Anpassungen:

- Art. 15; Schutz der öffentlichen Leitungen
Streichung des nachfolgenden Satzes: «Werden wegen nachträglich erstellten Bauten, Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen von Versorgungsleitungen erforderlich, gehen die Kosten zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.»
- Art. 61 Festsetzung der Gebühren
Änderung des zweiten Satzes: «Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach der separaten Tarifordnung, sofern sie nicht in dieser Verordnung festgelegt sind. Die Tarifordnung wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.»

Weiningen, 25. Mai 2026

Rechnungsprüfungskommission Weiningen

Marc Isenring
Präsident

Hans Hintermann
Aktuar

Verfahrensrechtlicher Hinweis

Die vorliegende Antragstellung übersteigt die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission. Nach den geltenden gemeinderechtlichen Bestimmungen darf die Rechnungsprüfungskommission keine auf Zweckmässigkeitsüberlegungen basierende Anträge stellen. In diesem Sinne können der Gemeindeversammlung die vorliegend formulierten RPK-Anträge nicht zur Abstimmung unterbreitet werden.

ANHANG 1;

Totalrevision Reglement Wasserversorgung Weiningen / Synoptische Darstellung

Erklärung zum Anhang 1:

- Grundsätzlich sollen die neuen Bestimmungen des Wasserversorgungsreglements Weiningen den Empfehlungen des Fachverbandes für Wasser, Gas und Fernwärme (SVGW) bzw. dessen Muster-Wasserversorgungsreglement folgen. Dieses ist nachfolgenden in der linken Spalte abgebildet.
- Um einen Quervergleich zu den heute geltenden Bestimmungen zu erhalten, ist in der mittleren Spalte der jeweils dazugehörige Artikel des aktuell gültigen Wasserversorgungsreglements Weiningen vom 22. September 1986 gegenübergestellt.
- In einzelnen Punkten werden jedoch die SVGW-Empfehlungen nicht übernommen bzw. durch einen auf die hiesigen Verhältnisse angepassten Artikel ersetzt. Diese sind in Spalte rechts zu finden.

Wichtig:

- Der in der Totalrevision zur Geltung gelangende Artikel ist grün hinterlegt.

Muster-Reglement SVGW	Reglement Weiningen 22.09.1986 (alt)	Angepasster Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüger, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.	
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs. Die Wasserversorgung ist (Organisationsform, Rechtsform).	Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Sie führt eine eigene Rechnung, welche einen Bestandteil der Gemeindegutsrechnung bildet.	Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs. Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Sie führt eine eigene Rechnung, welche einen Bestandteil der Gemeindegutsrechnung bildet.

<p>Art. 3 Versorgungsgebiet Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Weiningen sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.</p>	<p>Art. 3 Versorgungsgebiet Die Gemeinde Weiningen ist Mitglied der Gruppenwasserversorgung Weiningen-Geroldswil-Oetwil a.d.L. und dort durch zwei vom Gemeinderat aus seiner Mitte delegierte Mitglieder vertreten.</p>	
<p>Art. 4 Umfang der Versorgung Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde. Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.</p>	<p>Art. 4 Umfang der Versorgung Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.</p>	
<p>Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW. Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten. Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Art. 5 Generelles Wasserversorgungsprojekt Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen. Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen. Sie kann zu keinen Kosten verpflichtet werden.</p>	

<p>Art. 6 Qualitätssicherung Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht. Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.</p>		
<p>Art. 7 Kundschaft Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind: a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft; b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind; c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen; d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.</p>		
<p>Art. 8 Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind: a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft; b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind; c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird; d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.</p>		
<p>II. Wasserversorgungsanlagen</p>		
<p>Art. 9 Versorgungsanlagen Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Weiningen.</p>		

<p>Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft. Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>	<p>Art. 6 Leitungsnetz Definitionen Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>	<p>Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft. Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. Zum öffentlichen Leitungsnetz der Wasserversorgung gehört auch das gesamte Leitungsnetz der GOW (Gruppenwasserversorgung Geroldswil, Oetwil a.d.L., Weiningen) sowie allfällige gemeinsame Leitungsabschnitte, sogenannte «GOW-TransVerleitungen».</p>
<p>Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten. Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.</p>	<p>Art. 7 Erstellung Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.</p>	

<p>Art. 12 Hydrantenanlagen Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile. Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.</p>	<p>Art. 8 Hydrantenanlagen Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.</p> <p>Art. 9 Betätigung von Hydranten und Schiebern Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.</p>	<p>Art. 12 Hydrantenanlagen Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile. Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung in Absprache mit der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte verfügbare Wasservorrat der Wasserversorgung prioritär der Feuerwehr zur Verfügung. Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung. Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.</p>
<p>Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>		

<p>Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle. Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen. Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.</p>	<p>Art. 10 Beanspruchung Privatgrund Jeder Bezüger, bzw. Grundeigentümer ist gehalten. Durchleitungsrechte für Leitungen entschädigungslos zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.</p>	
<p>Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.</p>		<p>Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach. Werden wegen nachträglich erstellten Bauten, Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen von Versorgungsleitungen erforderlich, gehen die Kosten zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>

III. Hausanschlussleitungen		
<p>Art. 16 Definition Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.</p>	<p>Art. 11 Definition Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation bis und mit Wasseruhr. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen</p>	<p>Art. 16 Definition Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Hauptabstellhahn bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke (Anhang 1). Abzweiger vom Versorgungsnetz und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen</p>
<p>Art. 17 Erstellung und Kosten Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>	<p>Art. 12 Erstellung Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.</p> <p>Art. 13 Ausführung Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte ausführen lassen.</p> <p>Art. 50 Kostentragung Hausanschlussleitung Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen. Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt direkt an den Grundeigentümer.</p>	
<p>Art. 18 Technische Bedingungen Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.</p>	<p>Art. 14 Technische Bedingungen Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.</p>	

<p>Art. 19 Erdung Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.</p>		
<p>Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.</p>	<p>Art. 15 Erwerb Durchleitungsrechte Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht wird auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen.</p>	
<p>Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>	<p>Art. 16 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung Die Anlageteile der Hausanschlussleitung stehen im Eigentum des Grundeigentümers.</p>	<p>Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung Die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Teile der Hausanschlussleitung bleiben im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer (Anhang 1).</p>
<p>Art. 22 Unterhalt und Erneuerung Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen: a) bei mangelhaftem Zustand; b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen; c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.</p>	<p>Art. 17 Unterhalt Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte, zu Lasten des Grundeigentümers, unterhalten und erneuert. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.</p>	<p>Art. 22 Unterhalt und Erneuerung Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer unterhalten und erneuert. Die Aufwendungen der Wasserversorgung werden dabei gemäss Wassertarif abgegolten. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen: a) bei mangelhaftem Zustand; b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen; c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.</p>

<p>Art. 23 Nullverbrauch Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.</p>		
<p>Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.</p>	<p>Art 18 Stilllegung Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird.</p>	<p>Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.</p>
<p>IV. Haustechnikanlagen</p>		
<p>Art. 25 Definition Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.</p>		
<p>Art. 26 Eigentumsverhältnisse Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>		
<p>Art. 27 Haftung Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.</p>		

<p>Art. 28 Erstellung/Meldepflicht Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe 2024. Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt. Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden. Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann. Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.</p>	<p>Art. 19 Erstellung Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.</p>	
<p>Art. 29 Technische Vorschriften Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.</p>	<p>Art. 22 Technische Vorschriften Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.</p>	<p>Art. 29 Technische Vorschriften Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich. Die Dimension des Wasserzählers wird aufgrund der effektiven LU (Loading Units) von der Wasserversorgung bestimmt.</p>
<p>Art. 30 Abnahme Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.</p>	<p>Art. 20 Abnahme Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.</p>	

<p>Art. 31 Kontrolle Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.</p>	<p>Art. 21 Kontrolle Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.</p>	
<p>Art. 32 Unterhalt Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.</p>	<p>Art. 23 Unterhalt Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.</p>	
<p>Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.</p>		
<p>Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.</p>	<p>Art. 24 Wasserbehandlungsanlagen Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden.</p>	
<p>Art. 35 Frostgefahr Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.</p>	<p>Art. 25 Frostgefahr Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.</p>	

<p>Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden. Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.</p>		<p>Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss durch die Wasserversorgung bewilligt werden. Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.</p>
<p>V. Wasserlieferung</p>		
<p>Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.</p>	<p>Art. 26 Umfang und Garantie der Wasserlieferung Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.</p>	
<p>Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen: a) im Falle höherer Gewalt; b) bei Betriebsstörungen; c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen; d) bei Wasserknappheit; e) bei Brandfällen. Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.</p>	<p>Art. 27 Einschränkung der Wasserabgabe Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: - im Falle höherer Gewalt - bei Betriebsstörungen - bei Wasserknappheit - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen. Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung und anerkennt keine Schadenersatzansprüche für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Die Bezüger haben von sich aus allen nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle an ihren Anlagen zu verhüten, die durch Unterbruch und Wiedereinsetzen der Wasserzufuhr oder durch Änderungen der Zusammensetzung, Härte, Temperatur und des Druckes entstehen können.</p>	

<p>Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haus-technikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.</p>	<p>Der Schutz von empfindlichen Apparaten ist Sache des Bezügers. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügerinnen rechtzeitig bekanntgegeben.</p>	
<p>Art. 39 Anschlussgesuch Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes. Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.</p>	<p>Art. 28 Anschlussgesuch Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes. Solange Installationen und Apparate nicht den eidg. und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.</p>	
<p>Art. 40 Haftung der Kundschaft Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>	<p>Art. 29 Haftung des Wasserbezügers Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>	
<p>Art. 41 Meldepflicht Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Art. 30 Meldepflicht Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Art. 41 Meldepflicht Handänderungen sind der Finanzabteilung der Gemeinde Weiningen frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Der Zählerstand wird bis zur Handänderung der bestehenden Kundschaft in Rechnung gestellt.</p>
<p>Art. 42 Wasserableitungsverbot Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>	<p>Art. 31 Wasserableitungsverbot Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>	

<p>Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.</p>	<p>Art. 32 Unberechtigter Wasserbezug Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>	
<p>Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.</p>	<p>Art. 33 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.</p>	<p>Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen. Für den Bezug von Bauwasser ist ein Bauwasseranschluss auf Kosten der Bauherrschaft zu erstellen. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.</p>
<p>Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses. Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.</p>		
<p>Art. 46 Abnahmepflicht Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.</p>	<p>Art. 35 Abnahmepflicht Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.</p>	
<p>Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>	<p>Art. 36 Wasserabgabe für besondere Zwecke Jeder Anschluss von Schwimmbassins, laufenden Brunnen u.dgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und ähnliches bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>	

<p>Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.</p>	<p>Art. 37 Abnorme Spitzenbezüge Die Wasserabgabe an Betriebe mit speziell grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.</p>	
	<p>Art. 38 Verschwendung Jede Verschwendung von Trinkwasser ist ausdrücklich untersagt.</p>	
<p>VI. Wassermessung</p>		
<p>Art. 49 Einbau Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft. Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen. Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.</p>	<p>Art. 39 Einbau Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung installiert und unterhalten.</p> <p>Art. 45 Mehrere Wasserzähler Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.</p>	<p>Art. 49 Einbau Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft. Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen. Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung. Die Aufstellung von privaten Wasserzählern nach dem Wasserzähler der Wasserversorgung ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Private Wasserzähler werden nicht durch die Wasserversorgung abgelesen und instandgehalten.</p>
<p>Art. 50 Haftung Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>	<p>Art. 40 Haftung Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>	<p>Art. 50 Haftung Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung inkl. Frostschäden zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
<p>Art. 51 Standort Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.</p>	<p>Art. 41 Standort Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.</p>	

<p>Art. 52 Technische Vorschriften Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>	<p>Art. 42 Technische Vorschriften Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitzsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>	
<p>Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.</p>		
<p>Art. 54 Messung Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.</p>	<p>Art. 43 Messung Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bis 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.</p>	
<p>Art. 55 Störungen Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p>	<p>Art. 44 Störungen Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.</p>	

VII. Finanzierung

<p>Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Konzessionskosten; b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen); c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals; d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen; e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände; f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen; g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung. 	<p>Art. 46 Eigenwirtschaftlichkeit Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge der öffentlichen Hand - Erschliessungsbeiträge, bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer - Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezügler - Abgeltung betriebsfremder Leistungen - sonstige Zahlungen Dritter 	
<p>Art. 57 Kostendeckung Die Kostendeckung wird erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren; b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer; c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen; d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung. 	<p>Art. 47 Bemessung der Gebühren Grundsatz Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden. Es werden die folgenden Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschlussgebühren - Verwaltungsgebühren - Benützungsgebühren 	
<p>Art. 58 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.</p>	<p>Art. 48 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung, die Kosten der Versorgungsleitungen die Grundeigentümer, abzüglich allfälliger Subventionen.</p>	

<p>Art. 59 Erschliessungsbeiträge Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.</p>	<p>Art. 49 Kostenverleger Fälligkeit Die Verlegung und die Fälligkeit der Kosten der Versorgungsleitung erfolgt analog den Kosten für Strassenbau und Kanalisation nach den Regeln des Quartierplanverfahrens. Dient eine Hauptleitung gleichzeitig als Versorgungsleitung, so haben die Grundeigentümer adäquate Kosten der für die zonengemässe Überbauung erforderliche reinen Versorgungsleitung zu übernehmen. Als Norm gilt für eine 2-geschossige Zone NW 125 mm, für eine 3-geschossige Zone NW 150 mm. Sofern die Fälligkeit der Kosten nicht nach den Regeln des Quartierplanverfahrens bestimmt wird, erfolgt diese mit dem Anschluss des Grundstückes.</p>	
<p>Art. 60 Kostentragung Hausanschlussleitung Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.</p>	<p>Art. 50 Kostentragung Hausanschlussleitung Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen. Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt direkt an den Grundeigentümer.</p>	
<p>Art. 61 Festsetzung der Gebühren Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird von festgelegt.</p>	<p>Art. 52 Verwaltungsgebühren Der Grundeigentümer, bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Wasseranschlusspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung des Wasserreglementes, angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.</p>	<p>Art. 61 Festsetzung der Gebühren Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach der separaten Tarifordnung, sofern sie nicht in dieser Verordnung festgelegt sind. Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>
<p>Art. 62 Anschlussgebühren Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet. Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p>	<p>Art. 51 Anschlussgebühren Für den Anschluss einer oder mehrerer zusammengefasster Liegenschaften an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Bei wesentlichen Erweiterungen, die eine Steigerung des Basiswertes zur Folge haben, oder bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Ge-</p>	

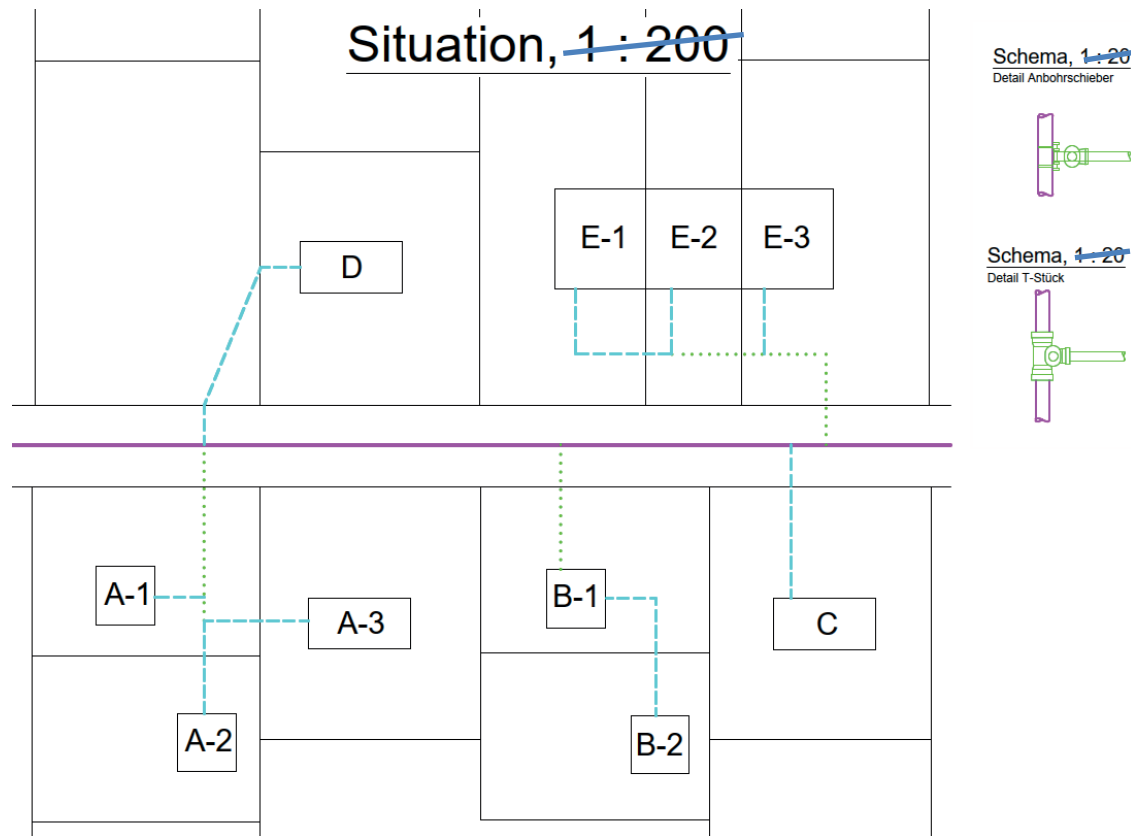
<p>Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Gebäudeversicherungswert und ist in der Tarifordnung festgehalten.</p>	<p>bäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung des Wasserverbrauches bewirken, ist eine Nachzahlung zu leisten. Die Anschlussgebühr beträgt für Wohnhäuser 1 % (ein Prozent) des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude, mindestens aber Fr. 500.-. Für Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschafts-Neubauten können die Anschlussgebühren durch das Werk abweichend festgelegt werden.</p>	
<p>Art. 63 Benutzungsgebühr Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr bemisst sich nach Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.</p>	<p>Art. 53 Benutzungsgebühr Tarifordnung Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren sind der Wasserzins als Verbrauchsgebühr und eine Gebühr für die Miete der Wasseruhren. Die Höhe der Benutzungsgebühr ist in der Tarifordnung festgelegt. Sie ist durch den Gemeinderat periodisch zu überprüfen und nach Massgabe von Art. 46 festzusetzen. In der Tarifordnung wird ausserdem die Gebührenhöhe für besondere Verbraucher wie die Gebühr für Wasser für Kühl- und Klimaanlage bzw. der Bauwasserzins festgelegt.</p>	<p>Art. 63 Benutzungsgebühr Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr bemisst sich nach Der Dauerleistung Q_3 (m^3/h) des Wasserzählers. Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.</p>
<p>Art. 64 Abgeltung von Sonderleistungen Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.</p>		
	<p>Art. 54 Laufbrunnen und Hydranten Für den Wasserbezug der laufenden Brunnen und ab Hydranten wird durch interne Verrechnung der Betriebsrechnung der Wasserversorgung eine angemessene jährliche Entschädigung gutgeschrieben, welche vom Gemeinderat festgesetzt wird.</p>	<p>Art. 65 Laufbrunnen und Hydranten Sonderleistungen für den Wasserbezug der laufenden Brunnen und ab Hydranten sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.</p>
		<p>Art 66 Sprinkleranlagen Für festinstallierte Sprinkleranlagen wird eine jährliche Grundgebühr entsprechend der Anlagenleistung (m^3/h) erhoben. Sie bemisst sich gemäss Tarifordnung.</p>

VIII. Rechnungsstellung und Inkasso		
<p>Art. 67 Rechnungsstellung a) Anschlussgebühr Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von bis zu 100 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller. b) Benutzungsgebühren Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.</p>	<p>Art. 55 Fälligkeiten Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten. Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden durch die Wasserversorgung mindestens einmal pro Jahr in Rechnung gestellt. Sie können zusammen mit anderen periodischen Abgaben erhoben werden. Zahlungsfrist und Bedingungen legt der Gemeinderat fest.</p>	
<p>Art. 68 Zahlungsbedingungen Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.</p>	<p>Art. 56 Betreuung Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreuung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre verfügen. Dabei <u>darf</u> aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.</p>	
<p>Art. 67 Gebührenpflichtige Schuldner Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.</p>	<p>Art. 57 Gebührenpflichtige Schuldner Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes, noch ausstehenden Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigter der Liegenschaft ist. Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung auf die Stockwerkeigentums-Gemeinschaft.</p>	<p>Art. 69 Gebührenpflichtige Schuldner Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft. Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung auf die Stockwerkeigentums-Gemeinschaft.</p>

<p>Art. 70 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:</p> <p>a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.</p> <p>b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.</p> <p>c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.</p> <p>Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.</p>		
<p>Art. 69 Verjährung Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.</p>		<p>Art. 71 Verjährung Forderungen für wiederkehrende Leistungen sowie einmalige Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach zehn Jahren.</p>
<p>IX. Straf- und Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 72 Zuwiderhandlungen Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	<p>Art. 58 Zuwiderhandlungen Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	
<p>Art. 73 Einsprache Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.</p>	<p>Art. 59 Einsprachen Gegen Beschlüsse und Verfügungen kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p>	

<p>Art. 72 Inkrafttreten Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 22. September 1986.</p>	<p>Art. 60 Inkrafttreten Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 15.12.1977 inkl. sämtlichen nachträglichen Änderungen.</p>	<p>Art. 74 Inkrafttreten Dieses Wasserversorgungsreglement bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und tritt per 1. Januar 2027 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 22. September 1986 inkl. sämtlichen nachträglichen Änderungen.</p>
<p>Art. 75 Revision Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.</p>	<p>Art. 61 Revision Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.</p>	

Anhang Reglement - Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitungen (Schemazeichnung)



ANHANG 2;**Entwurf Tarifordnung**

(Unverbindliche Absichtserklärung – kein Bestandteil der Abstimmungsvorlage)

Gebühr	Bemessung																		
Einmalige Gebühren																			
Erschliessungsgebühr Übernahme der durch die Gemeinden im Rahmen der Quartierentwicklung erstellten Versorgungsleitungen durch den Grundeigentümer	<ul style="list-style-type: none"> Gebäudeversicherungssumme (Wohngebäude: 1% der Gebäudeversicherungssumme) Abweichungen durch Gemeinderat für besondere Fälle, insbesondere für Gewerbe und Industrie 																		
Anschlussgebühr für Neuanschlüsse, einmalig	<ul style="list-style-type: none"> Gebäudeversicherungssumme (Wohngebäude: 1% der Gebäudeversicherungssumme) Abweichungen durch Gemeinderat für besondere Fälle, insbesondere für Gewerbe und Industrie 																		
Verwaltungsgebühr Gebühr für Prüfung der Anschlusspläne	<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Baubewilligung 																		
Wiederkehrende Gebühren (Benutzungsgebühr)																			
Grundgebühr (Basis Q ₃ Dauerdurchfluss des Wasserzählers)	Generell: 100.00 / m ³ /h																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>DN [Zoll]</th> <th>Q3 Dauerdurchfluss [m³/h]</th> <th>Grundgebühr [Fr. / Jahr]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">¾</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">400.00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">6.3</td> <td style="text-align: center;">630.00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1 ¼</td> <td style="text-align: center;">10</td> <td style="text-align: center;">1'000.00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1 ½</td> <td style="text-align: center;">16</td> <td style="text-align: center;">1'600.00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">25</td> <td style="text-align: center;">2'500.00</td> </tr> </tbody> </table>	DN [Zoll]	Q3 Dauerdurchfluss [m ³ /h]	Grundgebühr [Fr. / Jahr]	¾	4	400.00	1	6.3	630.00	1 ¼	10	1'000.00	1 ½	16	1'600.00	2	25	2'500.00
	DN [Zoll]	Q3 Dauerdurchfluss [m ³ /h]	Grundgebühr [Fr. / Jahr]																
	¾	4	400.00																
	1	6.3	630.00																
	1 ¼	10	1'000.00																
1 ½	16	1'600.00																	
2	25	2'500.00																	
Sonderfälle werden separat geregelt.																			
Grundgebühr Sprinkleranlage (Basis Anlagennennleistung)	Fr. 10.00 / Jahr und m ³ /h																		
Verbrauchsgebühr – gemessene Wassermenge	0 – 1'500 m ³ Fr. 1.60 / m ³																		
	1'500 – 3'000 m ³ Fr. 1.35 / m ³																		
	3'000 – 6'500 m ³ Fr. 1.15 / m ³																		
	6'500 – 11'500 m ³ Fr. 1.05 / m ³																		
	11'500 – 16'500 m ³ Fr. 1.00 / m ³																		
	ab 16'500 m ³ Fr. 0.90 / m ³																		
Verbrauchsgebühr – ungemessene Wassermenge	<p>Öffentlich und private Brunnen Fr. 100.00 / Jahr</p> <p>Brunnen, welche ein belegbares unentgeltliches Wasserbezugsrecht aufweisen, sind ausgenommen.</p>																		
Weitere Gebühren																			
Aufwendungen Wasserversorgung für Aufwendungen auf privaten Hauszuleitungen (Leckage oder Ersatz Hauszuleitung)	Auf die gesamten Baukosten (exkl. MwSt.) wird ein Pauschalbetrag von 10% der effektiven Baukosten, für Planung, Koordination und Bauleitung erhoben.																		
Zwischenablesungen	Fr. 100.00 pro Zwischenablesung																		
Wiederplombieren von Umgehungen von Messeinrichtungen	Fr. 200.00 pro Wiederplombierung																		
Umtriebsentschädigung bei unberechtigtem Wasserbezug	Fr. 500.00 pro Lastfall																		

Umbau mit Erweiterung Primarschulhausanlage "Schlüechti", Weiningen-Dorf – Projektierungskredit

Referentinnen: Bauvorsteherin Sara Ochsner
Schulvorsteherin Brigitte Schai

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Planung eines Umbaus mit Erweiterung der Primarschulhausanlage "Schlüechti" in Weiningen-Dorf, zuzüglich einer neuen Tiefgarage unter der Schulhauswiese, wird zulasten der Investitionsrechnung der Gemeinde Weiningen ein Projektierungskredit in der Höhe von Fr. 1'900'000.— genehmigt. Die Summe dieses Kredits erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Entwicklung der Teuerung nach Baupreisindex Hochbau (ZH) zwischen April 2024 und der effektiven Ausführung der Arbeiten.
2. Der Gemeinderat Weiningen wird ermächtigt, die erforderlichen finanziellen Mittel zu beschaffen, notwendigerweise mittels Aufnahme von Krediten bei Finanzierungsinstituten.
3. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass
 - der Projektierungskredit die Kosten für die Planungsarbeiten für die SIA-Teilphasen 31, 32, 33 und 41, namentlich das detaillierte Bauprojekt bis und mit Baubewilligungsverfahren sowie Kostenvoranschlag ($\pm 10\%$), umfasst (inkl. MWSt);
 - sich die Projektierung der Tiefgarage an eine Vorgabe des Quartierplans Unterdorf richtet und die im Kredit vorgesehene Maximalplanung (122 Abstellplätze) nur unter der Voraussetzung einer anteilmässigen finanziellen Mitbeteiligung durch die betroffenen Grundeigentümer erfolgt, ansonsten die Planung bis zu wenigstens jenem Umfang minimiert wird, welche die Gemeindeliegenschaften (Schulhaus, Gemeindehaus, Doktorhaus) verursachen;
 - es für die definitive Realisierung des nun vorgeschlagenen Bauvorhabens der Genehmigung eines Baukredits bedarf, worüber an einer Urnenabstimmung beschlossen werden muss;
 - die Genehmigung des Projektierungskredits jährliche Folgekosten von Fr. 237'500.— zulasten der Erfolgsrechnung der Gemeinde Weiningen verursacht;
 - an der Primarschulhausanlage "Schlüechti" aufgrund des Wachstums der Gemeinde Weiningen sowie als Folge verschiedener gesetzlicher Bestimmungen diverse Sanierungsarbeiten (Behindertengleichstellungsgesetz, Erdbebensicherheit usw.) und räumliche Erweiterungen (Klassenzimmer, Gruppenräume usw.) vorgenommen werden müssen und der Gemeinderat für bedarfsgerechte Übergangslösungen (z.B. Treppenlift, Containerbauten usw.) entsprechende Kredite im Umfang der gesetzlichen Notwendigkeiten mittels gebundener Ausgaben auszusprechen hat, sofern das angestrebte Bauvorhaben keine Zustimmung erhält.

Erläuterungen

Ausgangslage

Die bestehende Schulanlage "Schlüechti" in Weiningen-Dorf soll als Folge der in den letzten Jahrzehnten gestiegenen bzw. aktuell immer noch steigenden Anzahl Kinder im Primarschulalter sowie dem damit einhergehenden und dem den unterschiedlichen Unterrichtsformen geschuldeten, umfangreicheren Raumflächenbedarf umgebaut und erweitert werden. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat ein Planungsbüro damit beauftragt, eine Vorstudie hinsichtlich der Erweiterung dieser Primarschulanlage zu konzipieren. Mit dieser Studie wurden verschiedene Szenarien aufgezeigt und anschliessend deren zwei vertieft betrachtet und weiterbearbeitet. Alsdann wurde im Rahmen einer Vorprojektierung ein konkreter Lösungsvorschlag erarbeitet. Dieses Vorprojekt diente als Grundlage für die Durchführung einer Generalplanersubmission, aus welcher letztlich ein Siegerprojekt hervorging.



Bevor nun die Detailplanung an die Hand genommen werden kann, müssen die entsprechenden Projektierungskosten rechtsgültig genehmigt werden.

Warum bedarf es eines Umbaus mit Erweiterung der Primarschulhausanlage "Schlüechti"?

Die Primarschulhausanlage "Schlüechti" ist im Jahr 1965 eröffnet und im 1993 erweitert worden. Waren es im Jahr 1993 noch 149 Schüler, welche die Primarschule in Weiningen-Dorf besuchten, so sind es aktuell deren 175. Diese Steigerung begründet sich aufgrund der gewachsenen Einwohnerzahl in Weiningen-Dorf.

Wohl wurden im Rahmen des letzten Erweiterungsvorhabens Raumreserven geschaffen, um diese Schülerzunahme auffangen zu können. Allerdings geschah dies auf der Grundlage der damaligen Bestimmungen. Die heutigen bildungsrechtlichen Vorgaben verlangen zur Erfüllung eines ordentlichen Schulbetriebs einen viel grösseren Raumbedarf. Zudem wurden seit damals weitere gesetzliche Bestimmungen verändert oder eingeführt, welche für den Betrieb eines öffentlichen Gebäu-

des zu berücksichtigen sind. So muss ein Schulhaus dem Behindertengleichstellungsgesetz genügen (hindernisfreie Zugänge) oder aufgrund der neusten bautechnischen Normvorgaben erdbebensicher ausgestaltet sein.

Die bestehenden Klassenzimmer sind aufgrund ungenügender Platzverhältnisse prall gefüllt. Um die wachsenden Raumknappheiten zu bewältigen, wurden in der Vergangenheit zahlreiche Übergangslösungen getroffen. Beispielsweise befinden sich heute verschiedene Schulungs- und Arbeitsräume in Korridoren oder Untergeschossen (bei teilweise spärlichem Tageslicht). Kindergarteneinheiten werden bisweilen in verschiedenen Gebäuden untergebracht. Zur Gewährleistung des vorgeschriebenen schulergänzenden Tagesstrukturen-Betriebs, ist im Jahr 2014 eine provisorische Containerbaute errichtet worden.

Dieser ebenso unbefriedigende wie teilweise auch ordnungswidrige Zustand gilt es nun nachhaltig zu beheben. Dies lässt sich nur mit einem konkreten Bauvorhaben bewältigen, welches demnächst zu realisieren ist. Andernfalls müssen weitere Provisorien errichtet werden, welche in der Endabrechnung aufgrund der fehlenden Nachhaltigkeit kostspieliger ausfallen. Ein Aussitzen der Probleme stellt keine Option dar und belastet den Schulbetrieb, was der Bildungsqualität nicht förderlich ist; dies zulasten der wissensdurstigen Schulkinder. Zu den sich stetig ändernden übergeordneten Rechtsverhältnissen, welche die Primarschule vor immerzu neuen Herausforderungen stellt, kann die Gemeinde keinen unmittelbaren Einfluss nehmen.

Planungsvorhaben

Die Generalplanersubmission wurde in zwei Phasen ausgetragen: einer Präqualifikations- und einer Angebotsphase. Aus dieser Submission ist die Batimo AG Architekten, Zürich, als Siegerin hervorgegangen. Deren Projekt sieht einen Umbau der bestehenden Gebäudesubstanz sowie eine westseitige Erweiterung des Primarschulhaustraktes vor. Die geplante Schulanlage deckt den langfristigen Bedarf an erforderlichen Räumlichkeiten ab, wie z.B. genügende Klassenzimmer, ausreichende Gruppenräume, Nebenräume für den schulbegleitenden Unterricht (etwa Musikschule) sowie angemessenes Platzangebot für Lehrpersonen und Schulverwaltung. Der ostseitige Pausenplatz soll den Schülerinnen und Schülern in Zukunft eine grössere wettergeschützte Bewegungsfreiheit ermöglichen. Das Gebäude wird nach Bauvollendung die erforderliche Erdbebensicherheit aufweisen sowie auch für Gehbehinderte hindernisfrei zugänglich sein.

Im Weiteren gilt es gemäss geltender baurechtlicher Bestimmungen im Rahmen dieser Planungsarbeiten auch eine unter die Schulhauswiese zu bauende Tiefgarage zu projektieren, welche zumindest den Parkplatzbedarf der Primarschule sowie jenen der weiteren im Gebiet "Unterdorf" befindlichen gemeindeeigenen Liegenschaften (Gemeindehaus, Doktorhaus) abdeckt. Hierzu ist zu sagen, dass der vorliegend beantragte Projektierungskredit vom Endzustand dieser Tiefgarage ausgeht, damit auch weitere Grundeigentümer, welche sich nach den geltenden Quartierplanvorgaben dereinst ebenfalls an diese Tiefgarage anzuschliessen haben, an diese Planung partizipieren können. Der Grund für dieses Vorgehen besteht darin, dass mit einem Gemeinschaftswerk eine für alle kostengünstigere Tiefgarage realisiert werden könnte und folgedessen die Schulhauswiese nur einmal für dieses Bauwerk aufgedrungen werden müsste. Fehlt jedoch von einer Seite ein solches Mitfinanzierungsinteresse, so wird der Umfang des Projektes im entsprechenden Ausmass reduziert, was ohne weiteres möglich ist.

Projektierungskredit

Das Angebot der Batimo AG Architekten für den Umbau und die Erweiterung des Primarschulhaustraktes umfasst die Erarbeitung eines genehmigungswürdigen Bauprojekts inklusive Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von $\pm 10\%$. Hierfür wird unter anderem das Baubewilligungsverfahren durchgeführt sowie in einem öffentlich-rechtlichen Submissionsverfahren die Spezialplaner und Handwerker ermittelt. Das Angebot richtet sich unter anderem an die prognostizierte Bausumme für die Realisierung dieses Projekts, welche die Batimo AG Architekten mit einem Total von 20 Millionen Franken veranschlagt hat. Allerdings ist in diesem Betrag der Rückkaufswert von allfälligen Schulprovisorien noch nicht in Abzug gebracht worden.

Die Planungskosten für die Tiefgarage nehmen ebenfalls Bezug auf die Bausumme dieses Vorhabens, welche gemäss einer Grobkostenschätzung ($\pm 25\%$) bei 122 Parkplätzen (Maximalvariante) von einem Total von 4.9 Millionen Franken ausgeht.

Der nun beantragte Projektierungskredit umfasst folgende Planerleistungen:

– Generalplaner gemäss Submissionsangebot	Fr.	1'150'000.—
– Gebäudeaufnahmen	Fr.	30'000.—
– Geologie	Fr.	20'000.—
– Entsorgung / Sanierung Bauschadstoffe	Fr.	10'000.—
– Bauherrenvertretung	Fr.	70'000.—
– Nebenkosten	Fr.	60'000.—
– Tiefgarage Mitte	Fr.	460'000.—
– Unvorhergesehenes	Fr.	<u>100'000.—</u>
Total	Fr.	1'900'000.—

Folgekosten

Nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften verursachen diese Projektierungsauslagen nachstehende Folgekosten für die Gemeinde Weiningen, welche mittels Steuereinnahmen zu finanzieren sind:

– jährliche Abschreibung Planungsausgaben (10 Jahren)	Fr.	190'000.—
– Kapitalfolgekosten (Darlehenszins 2.5%)	Fr.	<u>47'500.—</u>
Jährliche Folgekosten	Fr.	237'500.—

Dies entspricht einer jährlichen Belastung von aktuell 1.6 Steuerprozenten.

Rückweisungsantrag vom 5. Dezember 2024

Über diese Abstimmungsvorlage befasste sich bereits die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024. Allerdings wurde die damalige Antragstellung durch die Stimmberechtigten zurückgewiesen und der Gemeinderat damit beauftragt, vorerst folgende Varianten zu prüfen:

- Prüfung der Genehmigungsfähigkeit auf Stufe Machbarkeit für die Erstellung eines Neubaus auf dem Baufeld D1 mit vier Vollgeschossen, welcher das Raumprogramm der Primarschule Weiningen erfüllt;
- Sollte dies nicht genehmigungsfähig sein, Prüfung der Genehmigungsfähigkeit auf Stufe Machbarkeit für die Erstellung eines Neubaus auf dem Baufeld D1 mit drei Vollgeschossen und einem reduzierten Dachgeschoss, welcher das Raumprogramm der Primarschule Weiningen möglichst gut erfüllt;

- c) Sollte dies nicht genehmigungsfähig sein, Prüfung der Genehmigungsfähigkeit auf Stufe Machbarkeit für die Erstellung eines Neubaus auf den Parzellen 1575 und sofern nötig 2990, der das Raumprogramm der Primarschule Weiningen erfüllt.

Bei der Bearbeitung dieses kaskadenartig angeordneten Prüfungsauftrags konnte festgestellt werden, dass die Erstellung eines Neubaus auf dem Baufeld D1 mit drei Vollgeschossen und einem reduzierten Dachgeschoss, welcher das Raumprogramm der Primarschule Weiningen möglichst gut erfüllt, ausführbar erscheint. Allerdings erfolgte diese Prüfung entsprechend der expliziten Anordnung der Stimmberechtigten lediglich auf Stufe Machbarkeit. Um genauere Erkenntnisse zu erlangen, bedürfte es weiterer kostenpflichtiger Abklärungen. Die erarbeiteten Grundlagen des vorliegenden Prüfergebnisses lassen jedoch eine genügende Gegenüberstellung zwischen den beiden Varianten "Umbau mit Erweiterung" und "Neubau" zu. Aufgrund von dieser gelangt der Gemeinderat zum Schluss, dass diese zwei Projektvarianten grundsätzlich ebenbürtig sind, wobei gesamthaft betrachtet die Variante "Umbau mit Erweiterung" gleichwohl eine etwas bessere Bewertung erhält.

Ein grosser Vorteil bei der Variante "Neubau" liegt darin, dass es für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs während der Bauzeit keines Provisoriums bedarf. Demgegenüber überzeugt die Variante "Umbau mit Erweiterung" mit einer wesentlich höheren Rechtssicherheit. Die Kostenprognosen sind bei beiden Varianten gleichwertig.

Die baurechtlichen Vorgaben werden bei der Variante "Neubau" zumindest augenscheinlich nicht verletzt. Diese Feststellung nimmt jedoch keine Rücksicht auf die Betroffenheit der direkten Anstösser. Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass kantonale Gerichtsinstanzen aufgrund ungenügender Einordnung mitunter auch eine Reduktion des Volumens verlangen können, ungeachtet der in der Zonenordnung festgelegten Ausmasse. Ebenso stützen sich Gerichte zuweilen auch auf Einordnungsmängel, ausgelöst von Gebäuden, welche einen stossenden Gegensatz zu den die Umgebung prägenden Merkmalen oder zum Quartiercharakter bilden. Sollten sich solche Kritikpunkte in einem allfälligen Rechtsverfahren durchsetzen, würde dies die Machbarkeit der Variante "Neubau im Baufeld D1" in Frage stellen. Bei der Variante "Umbau mit Erweiterung" ist diese Rechtsunsicherheit ungemein kleiner, da dieses Gebäude nicht an die Kernzone grenzt und im Weiteren das Projekt keine unmittelbare Betroffenheit von Anstössern auslöst.

Angesichts dieser Beurteilung und aufgrund dessen, dass ein Neubau gegenüber einem Umbau mit Erweiterung weder kostenseitige noch andere wesentliche Vorteile erzeugt, hält der Gemeinderat an seiner bisherigen Planungsabsicht fest.

Empfehlung des Gemeinderates

Die Primarschulhausanlage "Schlüechti" in Weiningen-Dorf ist an die Grenzen ihrer Kapazitäten angelangt und muss zur Gewährleistung eines ordentlichen Schulbetriebs dringend ertüchtigt, respektive vergrössert werden. Im Weiteren bedarf es bei der bautechnischen Ausgestaltung des heutigen Gebäudekomplexes einer Anpassung an die geltenden übergeordneten Bestimmungen. Die Gemeinde darf weder über diese Mängelpunkte hinwegsehen noch kann sie sich den rechtlichen Vorgaben widersetzen.

Die Bearbeitung des an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 gestellten Rückweisansuchungsantrags hat aufgezeigt, dass ein Neubauvorhaben nicht besser bewertet werden kann als ein

Umbau mit Erweiterung des Schulhauses. Allerdings sind die vom Neubauprojekt ausgehenden Rechtsunsicherheiten beträchtlich höher einzustufen, weshalb der Gemeinderat an dem bis anhin verfolgten Vorhaben "Umbau mit Erweiterung" festhält.

Deshalb ersucht der Gemeinderat die Stimmberechtigten erneut und bestimmt darum, die bestehenden Probleme an die Hand zu nehmen und diese rasch und nachhaltig zu lösen. Hierfür empfiehlt er die Zustimmung des beantragten Projektierungskredits durch die Gemeindeversammlung.

Weiningen, 23. März 2026

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Präsident

Bruno Persano
Schreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- das Bauvorhaben ist sehr umfangreich und komplex (Erweiterungsbau als Aufstockung eines alten Gebäudes)
 - die zuverlässige Planung der Kosten ist deshalb nur bedingt möglich;
 - die vorliegende Kostenschätzung wurde ohne vertiefte Abklärungen bezüglich Statik, Haustechnik, Gebäudeschadstoffe, Erdbebensicher usw. erstellt;
 - der Aufwand für die Ertüchtigung des Altbauteils ist nur schwer abzuschätzen, weitere Abklärungen wurden in den letzten 18 Monaten diesbezüglich nicht gemacht.
- fast 4 Millionen werden für Provisorien eingesetzt
 - dies entspricht ca. 20 Prozent der vorgesehenen Investition, ohne nachhaltigem Wert;
 - Szenarien, die ohne Provisorien auskommen, wurden kaum geprüft;
 - der Schulunterricht in den Provisorien grossen Störungen unterworfen sein wird.
- das Projekt ist zwingend in Verbindung mit der Tiefgarage Mitte zu bauen
 - 25% des Planungskredites wird für die ganze Tiefgarage in Anspruch genommen und die Gemeinde muss damit für den privaten Anteil in eine Vorleistung gehen;
 - die Gemeinde wird damit zur Auslöserin der Tiefgarage Mitte und muss allenfalls die Tiefgarage allein bauen. Dafür werden zusätzliche Investitionen von bis zu 5 Mio. CHF notwendig.

- die finanzielle Lage der Gemeinde ist äusserst angespannt
 - mit dem Bau gemäss aktuellem Planungsstand wird eine Investition von rund 20 Millionen ausgelöst;
 - zusammen mit den bereits beschlossenen Investitionen würde sich die Gesamtverschuldung der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren auf ca. 60 Millionen erhöhen;
 - eine Steuererhöhung scheint mit der Annahme der Vorlage unvermeidlich, um das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde weiterhin sicher stellen zu können;
 - der Bedarf der Primarschule für einen Ersatz der heutigen Schulanlage ist unbestritten. Umso wichtiger erscheint der RPK, die unumgängliche Investition mit möglichst tiefen finanziellen Risiken und nachhaltig grossem Nutzungswert für die Schule umzusetzen.

- Ein Neubau dagegen würde aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission im Vergleich zum vorliegenden Erweiterungsbau folgende Vorteile bringen
 - längere Nutzungsdauer bei gleich grossen Investitionskosten;
 - mit einem Neubau lassen sich die Kosten besser planen und steuern und Kostenziele mit tieferen Risiken erreichen;
 - mit einem Planungsprozess ohne Einschränkungen aus einer vorgegebenen, aber nicht mehr zeitgemässen Bausubstanz des Altbaus eröffnet sich für die Schule die Chance, ein Schulhaus nach ihren Bedürfnissen und gemäss aktuellen Standards zu errichten;
 - ein Neubau kann sich an den Vorgaben des Gestaltungsplans Unterdorf vom 6. Mai 2015 orientieren, welche die Gemeinde selbst massgeblich mitgestaltet hat. Dies bietet im Bewilligungsverfahren klare Leitlinien.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Vorlage für den Planungskredit "Erweiterung Primarschulhaus Schlüechti" abzulehnen. Nur so kann dem Gemeinderat und der Schule die Möglichkeit gegeben werden, einen Neubau zu prüfen.

Weiningen, 18. Mai 2026

Rechnungsprüfungskommission Weiningen

Marc Isenring
Präsident

Hans Hintermann
Aktuar

Einzelinitiative Jakob Haug jun. betreffend Änderung Polizeiverordnung Weiningen

Referent: --

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Einzelinitiative von Jakob Haug jun., Weiningen, vom 18. März 2026, wird gutgeheissen. Daraus folgt:
 - 1.1 Die Artikel 4, 18 und 20 der Polizeiverordnung Weiningen vom 9. Juni 2011 werden entsprechend dem Textlaut der Einzelinitiative revidiert und in dieser Form genehmigt.
 - 1.2 Die revidierten Artikel der Polizeiverordnung Weiningen treten mit Erlangung der Rechtsgültigkeit des heutigen Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Erläuterungen

Inhalt der Einzelinitiative

Mit Eingabe vom 18. März 2026 hat Jakob Haug jun., Weiningen, eine Einzelinitiative betreffend Änderung der Polizeiverordnung Weiningen eingereicht. Seine Initiative erfüllt die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs. Somit liegt ein konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form dar, welcher unter Vorbehalt der politischen Zustimmung unverzüglich umzusetzen ist. Der Initiativtext lautet:

Die Polizeiverordnung Weiningen ist wie folgt zu ändern:	
Bisher:	Neu:
Art. 4; Ausnahmewilligungen Soweit es besondere Verhältnisse rechtfertigen und dadurch das öffentliche Interesse nicht unzumutbar verletzt wird, ist der Gemeinderat ermächtigt, Abweichungen von den in dieser Verordnung festgesetzten Bestimmungen zu treffen. Hierfür erlässt er entsprechende Ausnahmewilligungen.	Art. 4; Ausnahmewilligungen ¹ Soweit es besondere Verhältnisse rechtfertigen und dadurch das öffentliche Interesse nicht unzumutbar verletzt wird, ist der Gemeinderat ermächtigt, Abweichungen von den in dieser Verordnung festgesetzten Bestimmungen zu treffen. Hierfür erlässt er entsprechende Ausnahmewilligungen. ² <u>Von dieser Regelung ausgeschlossen sind die unter Art. 18 Abs. 5 und Art. 20 Abs. 2 festgesetzten absoluten Verbote.</u>

<p>Art. 18; Schiessen</p> <p>¹ Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlich zugänglichem Grund ist untersagt. Dasselbe gilt für waffenähnliche Attrappen (z.B. Softgun, Paint-Ball-Waffen usw.).</p> <p>² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten sowie die Ausübung der Jagd.</p> <p>³ Schiessübungen mit Munition/Waffen jeglicher Art, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen sowie mit Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.</p> <p>⁴ Abgesperrtes oder entsprechend markiertes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden, gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p> <p>⁵ Das Schiessen mit Mörsern, das Abbrennen von Petarden, Donnerschlägen, Schwärmern, Kanonenschläge, das Hochzeitsschiessen usw. ist bewilligungspflichtig.</p>	<p>Art. 18; Schiessen</p> <p>¹ Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlich zugänglichem Grund ist untersagt. Dasselbe gilt für waffenähnliche Attrappen (z.B. Softgun, Paint-Ball-Waffen usw.).</p> <p>² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten sowie die Ausübung der Jagd.</p> <p>³ Schiessübungen mit Munition/Waffen jeglicher Art, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen sowie mit Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.</p> <p>⁴ Abgesperrtes oder entsprechend markiertes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden, gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p> <p>⁵ Das Schiessen mit Mörsern, das Abbrennen von Petarden, Donnerschlägen, Schwärmern, Kanonenschläge <u>usw. ist unter Vorbehalt von Abs. 6 und 7 absolut verboten.</u></p> <p>⁶ <u>Das Abfeuern von Kanonenschlägen im Zusammenhang mit dem Hochzeitsschiessen ist bewilligungspflichtig.</u></p> <p>⁷ <u>Die Anwendung von Pyroakustik (z.B. Schreckschuss) ist nur im Zusammenhang mit der Vogelabwehr im Weinbau zulässig.</u></p>
<p>Art. 20; Feuerwerk</p> <p>¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.</p> <p>² Bei grosser Trockenheit kann der Gemeinderat für das gesamte Gemeindegebiet das Feuermachen und das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.</p>	<p>Art. 20; Feuerwerk, <u>Feuermachen</u></p> <p>¹ Das Abbrennen von <u>geräuschem</u> Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.</p> <p>² <u>Das Abbrennen und abschiessen von lärmendem Feuerwerk ist absolut verboten.</u></p> <p>³ Bei grosser Trockenheit kann der Gemeinderat für das gesamte Gemeindegebiet <u>sämtliches Feuermachen</u> verbieten.</p>

Begründung der Einzelinitiative

Initiant Jakob Haug jun. begründet seine Eingabe wie folgt:

In den vergangenen Jahren ist in unserer Gemeinde eine deutliche und anhaltende Zunahme des Abbrennens von Feuerwerk festzustellen. Dieses beschränkt sich längst nicht mehr auf die traditionellen Anlässe wie den 1. August oder Silvester, sondern beginnt teilweise bereits eine Woche davor und dauert bis zu einer Woche danach an. Diese Entwicklung führt zu erheblichen Belastungen für Tiere, Menschen und Umwelt und erfordert aus Sicht des Initianten eine Anpassung der bestehenden Polizeiverordnung.

Besonders gravierend sind die Auswirkungen auf Tiere. In der Pferdepension des Initianten sowie in weiteren Tierhaltungen der Gemeinde reagieren Pferde und andere Tiere äusserst sensibel auf laute Knallgeräusche. Die wiederholten Explosionen lösen starke Panikreaktionen aus, die zu unkontrollierten Fluchtversuchen und erheblichen Verletzungsrisiken für Tiere und betreuende Personen führen. Auch zahlreiche Haus- und Wildtiere sind betroffen, da sie den plötzlichen Lärm weder einordnen noch ihm entkommen können.

Zusätzlich ist eine deutliche Zunahme der abgefeuerten Feuerwerksmenge sowie ein vermehrt unsachgemässer Umgang damit festzustellen. Feuerwerkskörper werden teilweise in unmittelbarer Nähe von Stallungen, mitten in Wohngebieten oder auf landwirtschaftlichen Flächen gezündet. Dies erhöht nicht nur die Lärmbelastung erheblich, sondern birgt auch erhebliche Risiken hinsichtlich Brände und Sachbeschädigungen. Es sollte allen in Erinnerung sein, dass in Weiningen vor einigen Jahren bereits eine Scheune vollständig niedergebrannt ist – ein Ereignis, das die realen Gefahren eindrücklich aufzeigt.

Auch für Menschen stellt diese Entwicklung eine zunehmende Belastung dar. Besonders vulnerable Personengruppen wie ältere Menschen leiden unter den unvorhersehbaren und lauten Knallgeräuschen. Gemäss einem Bericht einer dem Initianten bekannten Sicherheitsangestellten des Altersheims Weiningen führen die Feuerwerksaktivitäten zu Verwirrung, Angstzuständen und erheblicher Verunsicherung bei den Bewohnerinnen und Bewohnern.

Darüber hinaus sind die negativen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu unterschätzen. Während der Silvesternacht oder dem 1. August kommt es zu einer erheblichen Belastung durch Feinstaub und Schadstoffe, welche sich in Form eines dichten Nebels über dem Gemeindegebiet ausbreiten und gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Reizungen der Atemwege verursachen können. Zusätzlich verbleiben zahlreiche Rückstände von Feuerwerkskörpern auf Wiesen, Feldern, Gewässern und im öffentlichen Raum, was zu einer nachhaltigen Verschmutzung der Umwelt führt und einen erhöhten Reinigungsaufwand nach sich zieht.

Es ist dem Initianten bewusst, dass ein Verbot von lautem Feuerwerk nicht zu einer vollständig feuerwerksfreien Zone über Weiningen führen wird. Ebenso ist klar, dass die Durchsetzung eines solchen Verbots sowie das Ermitteln und Büssen von fehlbaren Personen mit zusätzlichem Aufwand für Polizei und Behörden verbunden sind. Dennoch würde ein solches Verbot ein wichtiges Signal setzen. Erfahrungen aus anderen Gemeinden und Städten – bereits 21 Gemeinden im Kanton Zürich – zeigen, dass nach Einführung entsprechender Regelungen eine merkliche bis hin zu einer sogar zufriedenstellenden Verbesserung der Situation erreicht werden konnte.

Zudem erscheint es nicht zielführend, auf eine mögliche nationale Regelung – etwa ein Verkaufsverbot von Feuerwerk für Privatpersonen – zu warten. Selbst im Falle einer Annahme einer solchen auf nationaler Ebene eingereichten Volksinitiative würde es erfahrungsgemäss längere Zeit dauern, bis entsprechende gesetzliche Anpassungen umgesetzt und rechtskräftig würden. Angesichts der bereits heute herrschenden Problematik besteht auf kommunaler Ebene unmittelbarer Handlungsbedarf.

Gleichzeitig soll mit der nun beantragten Anpassung keine generelle und undifferenzierte Einschränkung sämtlicher pyrotechnischer Anwendungen erfolgen. Ausnahmen erscheinen dort sinnvoll, wo die Verwendung örtlich klar begrenzt, kontrollierbar und hinsichtlich Lärms und Umweltbelastung deutlich weniger problematisch ist. Dazu zählen insbesondere das traditionelle Hochzeitsschiessen, der Einsatz von Pyroakustik zur Vogelabwehr im Rebbaubereich sowie geräuscharme Feuerwerksarten wie beispielsweise bengalische Zündhölzer, Vulkane oder vergleichbare Effekte.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass geographisch klar definierte und zeitlich begrenzte Anwendungen deutlich weniger Panik bei Tieren auslösen. Nach einem ersten Schreck können Tiere die Situation besser einschätzen und einordnen, da die Quelle des Geräusches lokal begrenzt und nicht unvorhersehbar über das gesamte Gemeindegebiet verteilt ist. Zudem ist die Umweltbelastung bei den genannten Anwendungen erheblich geringer, da keine in die Luft geschossenen und anschliessend grossflächig niedergehenden Rückstände entstehen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass das Abbrennen von lautem Feuerwerk in der heutigen Form nicht mehr mit den Anforderungen an den Tier- und Umweltschutz sowie an die öffentliche Sicherheit und Ordnung vereinbar ist. Eine Anpassung der Polizeiverordnung, insbesondere durch ein Verbot von lautem Feuerwerk unter Berücksichtigung sinnvoller Ausnahmen, erscheint daher als verhältnismässige und notwendige Massnahme.

Stellungnahme und Abstimmungsempfehlung Gemeinderat

Für die Gemeinde Weiningen ergeben sich aus der Annahme oder Ablehnung der Einzelinitiative weder wirtschaftliche noch gemeinnützige Vor- oder Nachteile. Der Inhalt dieser Initiative wirft jedoch eine gesellschaftspolitische Fragestellung auf, welche vorab die Stimmberechtigten zu beurteilen haben. Gleichwohl muss der Gemeinderat für diese Abstimmungsvorlage eine Empfehlung abgeben (§ 64 Abs. 1 lit. d Gesetz über die politischen Rechte).

Für den Gemeinderat Weiningen sind die Begründungen des Initianten nachvollziehbar, weshalb er die Annahme der Einzelinitiative empfehlen kann. Allerdings wird er anlässlich der Diskussion in der Gemeindeversammlung Zurückhaltung üben und sich einzig zu allfälligen an den Gemeinderat gerichteten sachlichen oder rechtlichen Fragestellungen äussern. Die Interessensvertretung dieser Abstimmungsvorlage hat der Initiant Jakob Haug jun. selbst wahrzunehmen.

Weiningen, 21. April 2026

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Präsident

Bruno Persano
Schreiber

Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Weiningen – Genehmigung

Referent: Finanzvorsteher Thomas Mattle

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Weiningen gutgeheissen. Diese schliessen mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 8'185.57 ab.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Weiningen zu genehmigen.

Weiningen, 7. April 2026

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Gemeindepräsident

Bruno Persano
Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Weiningen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Weiningen, 18. Mai 2026

Rechnungsprüfungskommission Weiningen

Marc Isenring
Präsident

Hans Hintermann
Aktuar

Die Anträge und zusammenfassenden Erläuterungen des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission sowie eine Gesamtübersicht der Kontenresultate sind in den nachfolgenden Berichten und Tabellen abgebildet. Die komplette Jahresrechnung mit den detaillierten Erläuterungen können unter www.weiningen.ch heruntergeladen werden.

Antrag des Gemeindevorstands

- 1 Der Gemeindevorstand hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025** der Politischen Gemeinde Weiningen genehmigt.
- 2 Die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Weiningen weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	32'818'038.38
	Gesamtertrag	Fr.	32'809'852.81
	Aufwandüberschuss	Fr.	-8'185.57
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'569'305.24
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	512'298.67
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-1'057'006.57
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	79'441'386.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.
Dadurch vermindert sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 26'894'533.02.**

- 3 Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Weiningen zu genehmigen.

8104 Weiningen, 07.04.2026
Gemeindevorstand Weiningen

Mario Okle
Gemeindepräsident

Bruno Persano
Gemeindeschreiber

Bericht des Gemeindevorstands

Die Erfolgsrechnung der Politischen Gemeinde Weiningen schliesst bei einem Aufwand von Fr. 32'818'038.38 und einem Ertrag von Fr. 32'809'852.81 mit einem **Aufwandüberschuss von Fr. 8'185.57** (Budget Ertragsüberschuss Fr. 247'400) ab. Dieser wird im Eigenkapital verbucht.

Zum negativen Jahresergebnis tragen u.a. folgende Positionen bei:

Mehrausgaben Dienstleistungen Dritter	Fr.	287'556
Mehrausgaben Unterhalt immaterielle Anlagen	Fr.	178'532
Mehrausgaben Entschädigung an Kanton	Fr.	223'425
Mehrausgaben Entschädigung an Gemeinden und Zweckverbände	Fr.	398'072
Mehrausgaben Beiträge an Private	Fr.	663'604
Mindereinnahmen Benützungsgebühren	Fr.	350'176
Mindereinnahmen Beiträge von Kanton	Fr.	709'545
Minderausgaben Unterhalt Tiefbauten	Fr.	478'142
Minderausgaben Beiträge an Gemeinden und Zweckverbänden	Fr.	251'042
Mehreinnahmen Beiträge von Privaten	Fr.	763'438
Mehreinnahmen Steuerertrag (inkl. GGST)	Fr.	1'023'905

Aufgrund der Erfahrungswerte wurde ein Steuerertrag von Fr. 15'105'760 (inkl. Sondersteuern) budgetiert. Die budgetierten Einnahmen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern wurden um Fr. 590'534.96 übertroffen (Budget Fr. 12'140'990). Durch Mehreinnahmen bei den Sondersteuern fällt der Steuerertrag im Jahr 2025 mit Fr. 16'129'075.10 rund Fr. 1'023'315 höher aus als budgetiert.

Abweichung Hauptaufgabenbereiche gegenüber Budget

Funktion	Rechnung 2025	Budget 2025	Abweichung
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'913'287.32	1'832'260	81'027.32
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	1'422'189.55	1'442'800	-20'610.45
2 BILDUNG	10'229'287.46	9'401'220	828'067.46
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	227'914.95	235'850	-7'935.05
4 GESUNDHEIT	1'909'779.58	1'932'860	-23'080.42
5 SOZIALE SICHERHEIT	3'562'768.61	3'027'700	535'068.61
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	1'156'953.73	1'209'270	-52'316.27
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	230'919.99	297'100	-66'180.01
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-531'038.01	-520'960	-10'078.01
9 FINANZEN UND STEUERN	-20'122'063.18	-18'858'100	-1'263'963.18

Fr. 1'057'006.57 investierte die Gemeinde Weiningen gesamthaft im Jahr 2025. Nicht alle geplanten Investitionen von total Fr. 4'870'000 konnten umgesetzt werden.

Die Rechnung des **Wasserwerks** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 494'650.17 (Budget Fr. 50'730) ab. Investitionsausgaben ins Leitungsnetz von Fr. 194'569.63 (Budget Fr. 245'000) und Investitionseinnahmen in Form von Anschlussgebühren von Fr. 131'113.41 (Budget Fr. 80'000) führten zu Nettoinvestitionen von Fr. 63'456.22 (Budget Fr. 165'000). Das Nettovermögen des Wasserwerks per Ende 2025 beträgt Fr. 2'769'642.89. Der Wasserpreis beträgt unverändert Fr. 2.90 (exkl. MWST).

Im Berichtsjahr wurden an Wasserzinsen Fr. 1'019'077.10 fakturiert.

Die Rechnung der **Abwasserbeseitigung** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 50'040.16 (Budget Ertragsüberschuss von Fr. 26'750) ab. Investitionsausgaben von Fr. 452'508.07 (Budget Fr. 575'000) und Investitionseinnahmen von Fr. 168'014.86 (Budget Fr. 80'000) führten zu Nettoinvestitionen von Fr. 284'493.21 (Budget Fr. 495'000). Das Nettovermögen der Abwasserbeseitigung per Ende Jahr 2025 beträgt Fr. 3'287'332.85. Der Abwasserpreis beträgt unverändert Fr. 3.80 (exkl. MWST).

Der Bereich der **Abfallwirtschaft** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 12'327.17 (Budget Ertragsüberschuss Fr. 45'540) ab. Es wurden Fr. 38'914.15 an Investitionen getätigt. Das Nettovermögen der Abfallwirtschaft per Ende Jahr 2025 beträgt Fr. 360'250.94.

Die **Abschreibungen** im Rechnungsjahr betragen Fr. 935'441.79 (Budget Fr. 899'950). Im Vorjahr wurden Fr. 909'713.11 abgeschrieben.

Der Zürcher Finanzausgleich beträgt Fr. 3'174'370 (Vorjahr Fr. 3'582'913).

Erfolgsrechnung

Gestufter Erfolgsausweis		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
30	Personalaufwand	6'113'975.11	6'180'470	6'244'548.70
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'434'119.61	4'535'730	4'433'542.73
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	895'547.61	871'500	858'204.36
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	494'885.77	77'480	229'045.00
36	Transferaufwand	19'532'421.34	18'604'220	17'900'472.61
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	8'000	16'800.00
	<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	<i>31'470'949.44</i>	<i>30'277'400</i>	<i>29'682'613.40</i>
40	Fiskalertrag	16'261'393.15	15'164'010	16'404'908.60
41	Regalien und Konzessionen	0.00	11'000	400.00
42	Entgelte	4'185'009.20	4'481'670	4'091'080.43
43	Übrige Erträge	1'795.60	0	196'717.25
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	63'188.83	45'540	42'093.26
46	Transferertrag	10'029'648.28	9'996'480	13'320'465.02
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	8'000	16'800.00
	<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	<i>30'541'035.06</i>	<i>29'706'700</i>	<i>34'072'464.56</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-929'914.38	-570'700	4'389'851.16
34	Finanzaufwand	709'398.11	764'390	725'797.44
44	Finanzertrag	1'631'126.92	1'582'490	1'688'467.70
	Ergebnis aus Finanzierung	921'728.81	818'100	962'670.26
	Operatives Ergebnis	-8'185.57	247'400	5'352'521.42
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-8'185.57	247'400	5'352'521.42
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	637'690.83	680'220	533'585.84
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	637'690.83	680'220	533'585.84

Total Aufwand

32'818'038.38

31'722'010

30'941'996.68

Total Ertrag

32'809'852.81

31'969'410

36'294'518.10

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	2'872'663.22	959'375.90	2'782'900	950'640	2'927'767.71	964'027.74
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'703'021.87	280'832.32	1'646'840	204'040	1'714'062.92	249'213.90
2	Bildung	10'723'709.96	494'422.50	9'907'860	506'640	10'123'906.23	578'494.92
3	Kultur, Sport und Freizeit	287'626.25	59'711.30	272'350	36'500	229'016.70	45'927.50
4	Gesundheit	1'911'900.28	2'120.70	1'932'860	0	1'699'481.20	1'642.10
5	Soziale Sicherheit	8'505'273.43	4'942'504.82	7'925'500	4'897'800	7'555'648.27	7'546'169.38
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'363'693.14	206'739.41	1'401'680	192'410	1'219'747.42	222'290.20
7	Umweltschutz und Raumordnung	3'432'945.12	3'202'025.13	3'893'630	3'596'530	3'460'381.02	3'228'042.37
8	Volkswirtschaft	83'123.39	614'161.40	90'560	611'520	84'796.95	612'672.10
9	Finanzen und Steuern	1'934'081.72	22'047'959.33	1'867'830	20'973'330	1'927'188.26	22'846'037.89
Total Aufwand / Ertrag		32'818'038.38	32'809'852.81	31'722'010	31'969'410	30'941'996.68	36'294'518.10
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		0.00	8'185.57	247'400	0	5'352'521.42	0.00
Total		32'818'038.38	32'818'038.38	31'969'410	31'969'410	36'294'518.10	36'294'518.10

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
50	Sachanlagen	1'373'761.90	4'855'000	1'794'402.53
51	Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	126'050.14	160'000	48'908.75
54	Darlehen	0.00	0	16'000.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	69'493.20	15'000	38'855.60
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
Total Investitionsausgaben		1'569'305.24	5'030'000	1'898'166.88
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
61	Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	512'298.67	160'000	288'311.30
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
Total Investitionseinnahmen		512'298.67	160'000	288'311.30
Investitionen Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		1'569'305.24	5'030'000	1'898'166.88
Total Investitionseinnahmen		512'298.67	160'000	288'311.30
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		-1'057'006.57	-4'870'000	-1'609'855.58
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)				

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
70	Investitionen in Sach- und immaterielle Anlagen	0.00	315'000	54'474.10
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sach- immateriellen Anlagen	0.00	0	0.00
75	Übertragung von Sach- und immateriellen Anlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0	0.00
Total Ausgaben		0.00	315'000	54'474.10
80	Verkauf von Sach- und immateriellen Anlagen	0.00	0	0.00
82	Beiträge Dritter für Sach- und immaterielle Anlagen	0.00	0	0.00
85	Übertragung von Sach- und immateriellen Anlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0	0.00
Total Einnahmen		0.00	0	0.00
Investitionen Finanzvermögen				
Total Ausgaben		0.00	315'000	54'474.10
Total Einnahmen		0.00	0	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)		0.00	-315'000	-54'474.10